

Richtlinie der Geschäftsführung und der Kollegiumsleitung

Pflicht zum Nachweis über eine geringe epidemiologische Gefahr hinsichtlich SARS-CoV-2

An Fachhochschulen kann die Kollegiumsleitung im Einvernehmen mit dem Erhalter nach Anhörung des Vorsitzenden der Hochschulvertretung der Studierenden Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 festlegen. Insbesondere kann der Nachweis über eine geringe epidemiologische Gefahr verlangt werden.

Die Geschäftsführung und die Kollegiumsleitung der FH Gesundheitsberufe OÖ erlassen nach Anhörung der Hochschulvertretung und nach Einbindung des Betriebsrates folgende Richtlinie:

Für die Präsenz in den Räumlichkeiten der FH ist der Nachweis über eine geringe epidemiologische Gefahr hinsichtlich SARS-CoV-2 zu erbringen.

Die Gültigkeitsdauer des Nachweises muss bis zum Ende der Präsenz reichen.

I. **Negativ getestete Personen**

Als Nachweis über eine geringe epidemiologische Gefahr gilt

- ein Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2 (sogenannter PCR-Test), dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf;
- ein Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines Antigentests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 24 Stunden zurückliegen darf;
- ein Nachweis über ein negatives Ergebnis eines Antigentests auf SARS-CoV-2 zur Eigenanwendung, der in einem behördlichen Datenverarbeitungssystem erfasst wird und dessen Abnahme nicht mehr als 24 Stunden zurückliegen darf.

Der Nachweis ist auf Aufforderung vorzuzeigen.

II. Genesene Personen

Als Nachweis über eine geringe epidemiologische Gefahr gilt

- ein Genesungsnachweis über eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion mit SARS-CoV-2 oder eine ärztliche Bestätigung über eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion mit SARS-CoV-2, die molekularbiologisch bestätigt wurde, oder
- ein Absonderungsbescheid, wenn dieser für eine in den letzten 180 Tagen vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 infizierte Person ausgestellt wurde.

Der Nachweis ist auf Aufforderung vorzuzeigen.

III. Geimpfte Personen

Als Nachweis über eine geringe epidemiologische Gefahr gilt ein Nachweis über eine mit einem zentral zugelassenen Impfstoff gegen COVID-19 erfolgte

- a) Zweitimpfung, wobei diese nicht länger als 180 Tage zurückliegen darf und zwischen der Erst- und Zweitimpfung mindestens 14 Tage verstrichen sein müssen,
- b) Impfung, sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung ein positiver molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 bzw. vor der Impfung ein Nachweis über neutralisierende Antikörper vorlag, wobei die Impfung nicht länger als 180 Tage zurückliegen darf, oder
- c) weitere Impfung, wobei diese nicht länger als 365 Tage zurückliegen darf und zwischen dieser und einer Impfung im Sinne der lit. a oder b mindestens 90 Tage verstrichen sein müssen.

Der Nachweis ist auf Aufforderung vorzuzeigen.

Die Studienprogramm-/Standort-/Regionalleitung kann, wenn die Durchführung von Präsenz-Lehrveranstaltungen/-Prüfungen oder Präsenz-Teilen des Aufnahmeverfahrens erhöhte Sicherheitsmaßnahmen erfordert, eine kürzere Frist für die Gültigkeit des Testergebnisses oder einen zusätzlichen Nachweis eines negativen Testergebnisses für genesene oder geimpfte Personen festlegen.

Dies ist den teilnehmenden Personen zeitgerecht mitzuteilen.

Eine Anwesenheit in den Räumlichkeiten der FH ist **ohne Nachweis über eine geringe epidemiologische Gefahr nicht zulässig**.

Verstöße können dementsprechend arbeitsrechtliche bzw. studienrechtliche Folgen haben.

Die Nachweispflicht gilt befristet bis zum 30. September 2022.